



Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der Firma Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG,
Nassaustraße 13-15, 65719 Hofheim**

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1, 10
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Nach §10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 14. Oktober 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 31. Januar 2025, hier eingegangen am 12. Februar 2025, zuletzt ergänzt am 20. März 2025, wird der

**Firma Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG,
Nassaustraße 13-15,
65719 Hofheim-Wallau,**

gemäß §§ 16 Abs. 1, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: 65719 Hofheim-Wallau, Nassaustraße 13-15

Gemarkung: Wallau

Flur: 43

Flurstücke 62/49, 62/50, 59/3:

die mit Bescheid vom 16. April 1998, Az.: IV/Wi 43.3 100g 16.03-Meinhardt-1, zuletzt geändert mit Bescheid vom 6. Februar 2024, Aktenzeichen RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 h 24.09/3-2020, genehmigte Anlage nach den Nummern 8.11.2.2, Verfahrensart V, Anlage sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer



Wesentliche Änderung der Anlage

Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag, i. V. mit der Nummer 8.11.2.3, Verfahrensart G/E, Anlage zur sonstigen Behandlung ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, i. V. mit Nummer 8.11.2.4, Verfahrensart V, Anlage Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit Nummer 8.12.1.1, Verfahrensart G/E, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen, i.V. mit Nummer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlage Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, i.V. mit Nummer 8.12.3.2, Verfahrensart V, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen, gemäß des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt im Einzelnen zur Errichtung und zum Betrieb einer Presse für künstliche Mineralfaser (KMF-Pressen) sowie zur Erweiterung der Lagerflächen für Eisen- und Nichteisenschrotte und für KMF-Outputmaterial.

Dies umfasst im Einzelnen:

- Die Erweiterung der mit Datum 16. April 1998, Az.: IV/Wi 42.2 100g 16.03 Meinhardt- 1, zuletzt geändert mit Bescheid vom 6. Februar 2024, Aktenzeichen RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 h 24.09/3-2020, genehmigten Anlage um die Anlagennummer 8.11.2.1, Verfahrensart G/E, Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- Den Betrieb einer Ballenpresse für künstliche Mineralfaser-Abfälle, Typ Europress, oder von Anlagen mit gleichen Leistungsangaben, mit einer maximalen Durchsatzleistung von 50 t/d.



Wesentliche Änderung der Anlage

- Die Gesamtdurchsatzleistung von nicht gefährlichen Abfällen ist bis zu maximal 227.500 t/a zulässig.

Für die nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten (BE) sind folgende maximale Durchsatzleistungen pro Jahr für nicht gefährliche Abfälle zulässig:

- ❖ Betriebseinheit A 1: Abfälle zur Sortierung und Behandlung, von dem Gesamtdurchsatz von 227.500 t/a anteilig bis zu 41.500 t/a, von den 41.500 t/a sind anteilig maximal 200 t/a von dem Abfallschlüssel (AS) 18 01 04, Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) zulässig,
 - ❖ Betriebseinheit A 1: Abfälle zur Sortierung und Behandlung, von dem Gesamtdurchsatz von den 41.500 t/a sind anteilig bis zu 1.000 t/a von dem AS 17 06 04, Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (POP-haltig),
 - ❖ Betriebseinheit A 2: von dem Gesamtdurchsatz von 227.500 t/a anteilig bis zu 30.000 t/a für die AS 17 01 01, Beton, 17 01 02, Ziegel, 17 01 03, Fliesen und Keramik, 17 01 07, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, 17 05 04, Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen, 17 08 02, Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen, 20 02 02, Boden und Steine, 20 03 03, Straßenkehricht,
 - ❖ Betriebseinheit A 4: von dem Gesamtdurchsatz von 227.500 t/a anteilig bis zu 10.000 t/a für die AS 15 01 03, Verpackungen aus Holz, 17 02 01, Holz, 20 01 38, Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt,
 - ❖ Betriebseinheit A 7: von dem Gesamtdurchsatz von 227.500 t/a anteilig bis zu 20.000 t/a für die AS 20 02 01, biologisch abbaubare Abfälle, 20 02 03, andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, 15 01 06, gemischte Verpackungen (LVP, gelbe Säcke),
 - ❖ Betriebseinheit A 8: von dem Gesamtdurchsatz von 227.500 t/a anteilig bis zu 3.000 t/a für die AS 15 01 04, Verpackungen aus Metall, 17 04 07, gemischte Metalle, 20 01 40, Metalle, 19 12 02, Eisenmetalle, 19 12 03, Nichteisenmetalle,
 - ❖ Betriebseinheit A 9: von dem Gesamtdurchsatz von 227.500 t/a anteilig bis zu 1.000 t/a für den Abfallschlüssel 16 01 03, Altreifen,
 - ❖ Betriebseinheit A 10: von dem Gesamtdurchsatz von 227.500 t/a anteilig bis zu 21.000 t/a für den AS 20 03 01, gemischte Siedlungsabfälle.
 - ❖ Betriebseinheit A 11: von dem Gesamtdurchsatz von 227.500 t/a anteilig bis zu 100.000 t für die AS 15 01 01, Verpackungen aus Papier und Pappe, 15 01 05, Verbundverpackungen (hier REPA-Säcke), 19 12 01, Papier und Pappe, 20 01 01, Papier und Pappe.
- Die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung von gefährlichen Abfällen von 5.500 t/a auf maximal 14.700 t/a.

Für die nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten (BE) sind folgende maximale Durchsatzleistungen pro Jahr für gefährliche Abfälle zulässig:

- ❖ Betriebseinheit A 3: von dem Gesamtdurchsatz von 14.700 t/a sind bis zu maximal 12.000 t/a für die AS 17 06 03*, anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, 17 06 04, Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, zulässig.



Wesentliche Änderung der Anlage

- ❖ Betriebseinheit A 5: von dem Gesamtdurchsatz von 14.700 t/a sind anteilig bis zu 250 t/a für den AS 17 06 05*, asbesthaltige Baustoffe, zulässig.
 - ❖ Betriebseinheit A 6: von dem Gesamtdurchsatz von 14.700 t/a sind anteilig 100 t/a für die folgenden Abfallschlüssel zulässig:
 - 16 02 11*, gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten,
 - 20 01 23*, gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten,
 - 16 02 13*, gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen,
 - 20 01 35*, gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen.
 - ❖ Betriebseinheit A 2: von dem Gesamtdurchsatz von 14.700 t/a sind bis zu maximal 20 t/a für den AS 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische, zulässig.
 - ❖ Von der Gesamtdurchsatzleistung von 14.700 t/a sind anteilig für alle nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel der Betriebseinheit A 4 maximal 2.350 t/a, zulässig:
 - AS 17 02 04*, Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,
 - AS 20 01 37*, Holz, das gefährliche Stoffe enthält.
 - Für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist eine Gesamtlagerkapazität von bis zu 3.600 t zulässig.
- Für die nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten (BE) sind folgende maximale Lagerkapazitäten nicht gefährlicher Abfälle zulässig:
- ❖ BE A 1: von der Gesamtlagerkapazität von 3.600 t ist anteilig eine Lagerkapazität von bis zu 450 t zulässig, anteilig von den 450 t sind maximal 10 t des AS 18 01 04, Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, zulässig,
 - ❖ BE A 2: eine maximale Lagerkapazität von 800 t,
 - ❖ BE A 4: eine maximale Lagerkapazität von 500 t,
 - ❖ BE A 7: eine maximale Lagerkapazität von 450 t, davon anteilig 100 t für den AS 20 02 01, biologisch abbaubare Abfälle und den AS 20 02 03, andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, sowie 350 t für den AS 15 01 06, gemischte Verpackungen (LVP, gelbe Säcke),
 - ❖ BE A 8: eine maximale Lagerkapazität von 300 t,
 - ❖ BE A 9: eine maximale Lagerkapazität von 100 t,
 - ❖ BE A 11: eine maximale Lagerkapazität von 1.000 t.
- Der Erhöhung der genehmigten Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 184 t auf bis zu 434 t.

Für die nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten (BE) sind folgende maximale Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle zulässig:



Wesentliche Änderung der Anlage

- BE A 2: eine maximale Lagerkapazität für den AS 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische, von 20 t,
- BE A 3: eine maximale Lagerkapazität für den AS 17 06 03*, anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, und 17 06 04, Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, von 350 t,
- BE A 4: eine maximale Lagerkapazität für die
AS 17 02 04*, Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und den
AS 20 01 37*, Holz, das gefährliche Stoffe enthält, von 40 t,
- BE A 5: eine maximale Lagerkapazität für den AS 17 06 05*, asbesthaltige Baustoffe, von 20 t,
- BE A 6: eine Gesamtlagerkapazität für die
AS 16 02 11*, gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten,
AS 20 01 23*, gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten,
AS 16 02 13*, gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen,
AS 20 01 35*, gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen, von 4 t.
- Die Neuorganisation, strukturelle Anpassung und Erweiterung nachfolgender Lagerflächen:
 - ❖ BE A 3, Lagerbereich LB 7: Erweiterung der Lagerfläche A 2.1, gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, für die Lagerung der AS 17 06 03*, anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, und 17 06 04, Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt.
 - ❖ BE A 8, Lagerbereich LB 1: Erweiterung der Lagerfläche A 2.2 entlang der Nordseite der Betriebsgrenze Richtung Nordosten, gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307 für die Lagerung der Abfallschlüssel der AS 15 01 04, Verpackungen aus Metall, 17 04 07, gemischte Metalle, 20 01 40, Metalle, 19 12 02, Eisenmetalle, 19 12 03, Nichteisenmetalle.
 - ❖ BE A 11, Lagerbereich LB 7, Lagerfläche A 2.3: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, Lagerfläche für Folien- oder Papierballen.



Wesentliche Änderung der Anlage

- ❖ BE A 7, Lagerbereich LB 3, Lagerfläche A 2.4: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, für die Lagerung von Altholz der Altholzkategorie A I, Hartkunststoff, Wurzelstöcke.
- ❖ BE A 11, Lagerbereich LB 7, Lagerfläche A 3.1: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, für die Lagerung von Folien- und Papierballen.
- ❖ BE 1, Lagerbereich LB 3 Lagerfläche A 3.2: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, Lagerfläche für Sperrmüll.
- ❖ BE A 11, Lagerbereich LB 7, Lagerfläche A 3.3: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, Lagerfläche für Folien- und Papierballen.
- ❖ BE A 11, Lagerbereich LB 7, Lagerfläche A 3.4: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, Lagerfläche für Folien- und Papierballen.
- ❖ BE A 11, Lagerbereich LB 7, Lagerfläche A 3.5: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, Lagerfläche für sortierbare Gewerbeabfälle.
- ❖ BE A 11, Lagerbereich LB 7, Lagerfläche A 3.6: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, Lagerfläche für Altholz der Altholzkategorien A II – A III.
- ❖ BE A 11, Lagerbereich LB 7, Lagerfläche A 3.7: gemäß dem Werkplan vom 7. März 2025, Planbezeichnung Meinhardt-Wallau-LP-20250307, Lagerfläche für Styropor oder Kunststoffe.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main.**

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums **www.rp-darmstadt.hessen.de** unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 4. November 2025 (erster Tag) bis 17. November 2025 (letzter Tag) veröffentlicht.

Ebenso liegt eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 4. November 2025 (erster Tag) bis zum 17. November 2025



Vorhaben der Firma Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG, Nassaustraße 13-15, 65719 Hofheim

Wesentliche Änderung der Anlage

(letzter Tag) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17 a+b, 65205 Wiesbaden, 2. Obergeschoss, Besprechungszimmer 292, aus und kann dort nach telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0611-3309-2314), während der Dienststunden (montags - donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Auch liegt eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 4. November 2025 (erster Tag) bis zum 17. November 2025 (letzter Tag) beim Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Fachbereich Stadt- und Landschaftsplanung, Verwaltungsgebäude Alte Bleiche 4, 65719 Hofheim am Taunus, aus und kann zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

- montags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- mittwochs und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(Für die Einsichtnahme der Antragsunterlagen ist telefonisch ein Termin mit dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zu vereinbaren. Die Termine können unter 06192 202 347 vereinbart werden).

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 18. November 2025 (erster Tag) und läuft bis zum 17. Dezember 2025 (letzter Tag).

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > [Datenschutzhinweise](#).

Wiesbaden, den 16. Oktober 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Az.: 0029-IV-Wi 42-100.h 24.09-0028